
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 26.07.2024

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- | | |
|--|-------|
| ➤ Sitzung des Kreisausschusses am 17. Juli 2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses | 3 |
| ➤ Sitzung des Kreistages am 24. Juli 2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages | 4-7 |
| ➤ Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald | 8-25 |
| ➤ Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald | 26-27 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreisausschusses am 17. Juli 2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses -**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2024 im Wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst: In die entsprechenden Vorlagen des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1 Wahl der/des Kreisausschussvorsitzenden

Der Kreisausschuss wählt Herrn Georg Hanke (Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS) für die Dauer der Wahlperiode zum Vorsitzenden des Kreisausschusses.

2 Wahl der/des stellvertretenden Kreisausschussvorsitzenden

Der Kreisausschuss wählt Herrn Benjamin Kaiser (Fraktion CDU/Bauern/FDP/StdD) für die Dauer der Wahlperiode zur Stellvertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses.

3 Bestellung der Schriftführerin für den Kreisausschuss und deren Vertretung

Der Kreisausschuss beschließt:

1. Frau Ricarda Michele wird für die Dauer der Wahlperiode zur Schriftführerin des Kreisausschusses bestellt.
2. Im Falle der Verhinderung ist durch das Büro Kreistag und Wahlen die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist dem Vorsitzenden des Kreisausschusses unverzüglich vor der Sitzung anzuzeigen.

4 Fortsetzung der Mitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) als stimmberechtigtes Mitglied, Vorlage 2024/054

Der Kreisausschuss beschließt:

1. die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2023/094 Nr. 1.
2. Der Landrat wird ermächtigt, durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages die Mitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald als stimmberechtigtes Mitglied in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) fortzusetzen.

Lübben (Spreewald), 19.07.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Sitzung des Kreistages am 24. Juli 2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Bildung des Jugendhilfeausschusses

1. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

2. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe,

Vorlage 2024/060

Der Kreistag beschließt:

1. Für den Jugendhilfeausschuss wird folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung für die neun stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages festgelegt:

Fraktion	Anzahl der Sitze	Mitglied	Stellvertretung
Landrat	1	Sven Herzberger	
SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS	3	Georg Hanke Christian Könning Ines Kühnel	Thomas Irmer Nadine Graßmel Ludwig Scheetz
CDU/Bauern/FDP/StdD	2	Olaf Schulze Nadine Selch	Norbert Schmidt Carsten Peters
AfD	2	Jan Schenk Petra Stettinisch	Matthias Keßel Oliver Calov
BVB/Freie Wähler & Die PARTEI	1	Patrick Franke	Andrea Schulz
UBL	0		

2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der im Landkreis anerkannten Träger der freien Jugendhilfe folgende sechs stimmberechtigte Mitglieder und die jeweilige Stellvertretung des Jugendhilfeausschusses:

Stimmberechtigtes Mitglied	Stellvertretung
Thiele, Thomas	Nomine, Susanne
Gelhaar-Heider, Ilka	Vulpius, Frank
Kaletta, Elisa	Noack, Florian
Mühlmann, Claudia	Paul, Karin
Meier, Sven	Klawonn, Simone
Braune, Katja	Schachtschneider, Katja

2. Bildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages

hier:

1. **Strukturierung der Ausschüsse**
2. **Festlegung der Anzahl der Sitze der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen EinwohnerInnen**
3. **Sitzverteilung in den Ausschüssen**
4. **Zuteilung der Ausschussvorsitze,**

Vorlage 2024/063

Der Kreistag beschließt:

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages werden die folgenden ständigen, freiwillige Ausschüsse gebildet:
 - Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration (AGSI)
 - Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (ABSK)
 - Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität (AWTKM)
 - Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt (ABLU)
 - Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung (AFOD)
2. Die ständigen, freiwilligen Ausschüsse bestehen jeweils aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Kreistages. In jedem Ausschuss können bis zu zehn sachkundige EinwohnerInnen als beratende Mitglieder berufen werden.
3. In den ständigen, freiwilligen Ausschüssen gilt die folgende Sitzverteilung:

Fraktion	Anzahl Sitze stimmberechtigte Mitglieder	Anzahl Sitze sachkundige EinwohnerInnen
SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS	3	3
CDU/Bauern/FDP/StdD	3	3
AfD	2	2
UBL	1	1
BVB/Freie Wähler & Die PARTEI	1	1

4. Die Fraktionen greifen in folgender Reihenfolge auf die fünf Ausschussvorsitze zu:
 1. SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS (AWTKM)
 2. CDU/Bauern/FDP/StdD (ABSK)
 3. AfD (AGSI)
 4. SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS (AFOD)
 5. CDU/Bauern/FDP/StdD (ABLU)

Die Vertretungsregelung für den Ausschussvorsitz ist im jeweiligen Ausschuss in der ersten Sitzung zu treffen.

3. Dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/051

Der Kreistag beschließt die dritte Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald.

4. Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM), Vorlage 2024/055

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Landrat wird beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Antrag auf Beitritt an den Zweckverband zu richten. Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen.

5. Bestellung einer technischen Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/057

Frau Christiane Ringl wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 101 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Technische Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

6. 2. Nachtragsstellenplan 2024, Vorlage 2024/058

Der Kreistag beschließt den 2. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2024.

Der 2. Nachtragsstellenplan beinhaltet die Einrichtung von insgesamt 39,75 zusätzlichen Stellen im Stellenplan. Davon entfallen 30 Stellen auf die Einstellung von Lehrkräften an der Kreismusikschule sowie 9,75 Stellen für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Dahme-Spreewald im Bereich Grundbildung und Deutschkurse.

7. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2024/059

Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15. Februar 2017.

**8. Wahlprüfungsverfahren zur Wahl des Kreistages
hier: Entscheidung zur Gültigkeit der Wahl am 09. Juni 2024,
Vorlage 2024/061**

Der Kreistag beschließt:

Die Einwendungen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Lübben (Spreewald), 25.07.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:¹

Erste Änderung vom 08.09.2021, tritt am 15.09.2021 in Kraft²

Zweite Änderung vom 15.12.2021, tritt am 01.01.2022 in Kraft³

Dritte Änderung vom 24.07.2024, tritt am 01.08.2024 in Kraft⁴

Inhaltsübersicht

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vorlagen und Anträge
- § 8 Änderungsanträge
- § 9 Anfragen aus dem Kreistag
- § 10 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 11 Zwischenfragen
- § 12 Persönliche Erklärungen
- § 13 Verletzung der Ordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache
- § 16 Unterbrechung und Vertagung
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen
- § 21 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt 20-2020 vom 19.06.2020

² Bekanntmachung im Amtsblatt 33-2021 vom 14.09.2021

³ Bekanntmachung im Amtsblatt 46-2021 vom 16.12.2021

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt 18-2024 vom 26.07.2024

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte (Sitzungsunterlagen) werden den Kreistagsmitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem zugänglich gemacht oder sind den Mitgliedern des Kreistages kurzfristig elektronisch nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens zweiundsiebzig Stunden vor Beginn der Sitzung elektronisch über das Ratsinformationssystem zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Kreistagsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund nicht am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen können, erhalten die Unterlagen in Papierform.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere
 - a. das Nichtvorhandensein eines Heiminternetanschlusses oder
 - b. eine erhebliche Erschwerung der Ausübung des Ehrenamtes. Diese ist glaubhaft zu erklären.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, ~~das~~ an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Vorsitzenden bzw. dem Kreistagsbüro möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
- (4) Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistages, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies am Sitzungsort technisch möglich ist. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der schriftliche Antrag soll der Vorsitzenden des Kreistages und der Landrätin spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Samstage, Sonntage sowie Feiertage zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Abweichend von Satz 1 kommen für die Vorsitzende der jeweiligen Sitzung des Kreistages und die Landrätin nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und der Landrätin.
- (2) Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.
- (3) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen der Vorsitzenden und der Landrätin so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Das Absetzen von Tagesordnungspunkten von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung durch die Vorsitzende festzustellen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, ob mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist (Beschlussfähigkeit).
- (2) Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende festgestellt wird. Die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die Vorsitzende die Sitzung auf.

§ 6**Verschwiegenheits- und Treuepflicht / Mitwirkungsverbot**

- (1) Zur Einhaltung der Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie des Mitwirkungsverbot sind Kreistagsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen bei Amtseinführung zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das an Jahren älteste Kreistagsmitglied verpflichtet die Vorsitzende des Kreistages, die Vorsitzende des Kreistages die Kreistagsmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse die Ausschussmitglieder.
- (3) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 22 bzw. §§ 22, 53 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (5) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (7) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 3 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7**Vorlagen und Anträge**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin grundsätzlich über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Sollen Vorlagen bzw. Anträge in der Sitzung erläutert werden, so wird dies von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Einbringenden bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8**Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten schriftlichen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Vorlagen Abänderungs- und Gegenanträge gestellt sowie Teilung beantragt werden.
- (3) Änderungsanträge zu Fraktionsanträgen sind nicht zulässig.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9

Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, welche sich in der Zuständigkeit der Landrätin befinden und bei denen der Kreistag eine Befassungskompetenz entsprechend der Kommunalverfassung hat und die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die Landrätin zu richten. Die Anfrage muss entsprechend der Brandenburgischen Kommunalverfassung begründet werden.
- (2) Die Tagesordnung von Kreistagssitzungen enthält grundsätzlich eine „Aktuelle Stunde“, in der
 - a) die Landrätin ihrer Informationspflicht nachkommt und Nachfragen von Kreistagsmitgliedern hierzu beantwortet,
 - b) Anfragen von Kreistagsmitgliedern beantwortet werden. Die Dauer des Tagesordnungspunktes „Anfragen von Mitgliedern des Kreistages“ beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Eine Aussprache erfolgt nur, sofern der Kreistag dies beschließt.
- (3) Schriftliche Anfragen müssen mindestens neun Kalendertage vor der Sitzung der Vorsitzenden vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss der Landrätin eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (4) Für mündliche Anfragen und Nachfragen beträgt die Redezeit 2 Minuten.
- (5) Anfragen werden mündlich von der Landrätin beantwortet. Sofern Einvernehmen zwischen der Anfragenden und der Landrätin zur schriftlichen Beantwortung besteht, ist die Antwort innerhalb von vier Wochen der Anfragenden schriftlich und allen anderen Kreistagsmitgliedern elektronisch zuzustellen.
- (6) Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine kurze Zusatzfrage zur Sache zu stellen. Die Beantwortung erfolgt entsprechend Absatz 5.
- (7) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Verhandlungsleitung und -verlauf

- (1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet die nächste anwesende Stellvertreterin der Vorsitzenden die Verhandlung. Sind auch die Stellvertreterinnen verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsmitglied die Verhandlung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und die Vorsitzende dies erteilt hat. Die Rednerin darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Im Interesse sachgemäßer Aufklärung kann die Vorsitzende von dieser Ordnung abweichen. Insbesondere kann sie zunächst jede Fraktion durch eine Rednerin zu Wort kommen lassen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Der Antragstellerin ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will die Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so gibt sie für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Landrätin ist, auch außerhalb der Reihenfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort nur zu erteilen, wenn die Landrätin dies wünscht.
- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt in der Aussprache nicht mehr als 3 Minuten. Auf Verlangen einer Fraktion kann eine ihrer Rednerinnen bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
- (11) Werden von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie der Schriftführerin für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der Vorsitzenden kann die Rednerin die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 12 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf kann die Vorsitzende der Rednerin das Wort entziehen. Einer Rednerin, der das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf in einer Sitzung oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, das die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der Vorsitzenden und sonstige schwere Störung des Sitzungsfriedens.
- (7) Die Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (8) Die Vorsitzende des Kreistages bzw. des jeweiligen Gremiums kann Ordnungsmaßnahmen gegen Personen aussprechen, die mit ihren Äußerungen die Würde von Menschen verletzen.
- (9) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin für und eine Rednerin gegen den Antrag zu hören.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin zum selben Gegenstand. Die Ausführenden dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die Vorsitzende soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 15

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - a) die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - b) der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 16

Unterbrechung und Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag der Vorsitzenden oder auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Verweisung an die Fraktionen,
 - h) Schluss der Aussprache,
 - i) Schluss der Rednerliste,
 - j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen,
 - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
 - l) Begrenzung der Aussprache,
 - m) zur Sache.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass die mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Anzeige der Abstimmungskarten, falls erforderlich, durch Auszählen.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion oder die Landrätin dies verlangt.

§ 18 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Der Kreistag bildet einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der die Wahlhandlung leitet.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (4) Bei Losentscheid wird das Los von der Vorsitzenden gezogen.
- (5) Mitglieder des Kreistages, die per Video an der Sitzung teilnehmen, sind von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen stattfinden, ausgeschlossen.

§ 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel insbesondere ungültig, wenn:
 - a) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - b) sie unleserlich sind,
 - c) sie mehrdeutig sind,
 - d) sie Zusätze enthalten,
 - e) sie durchgestrichen sind,
 - f) sie unbeschriftet sind.

§ 20**Sitzungs- und Beschlussniederschrift / Ton- und Bildaufzeichnungen**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Schriftführerin wird vom Kreistag auf Vorschlag der Landrätin für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Im Falle der Verhinderung ist durch das Kreistagsbüro die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung ist der Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Der öffentliche Sitzungsverlauf wird bei der Sitzung des Kreistages als Live-Stream (Ton- und Bildübertragung) im Internet bereitgestellt. Satz 1 gilt nicht für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse. Für die Anfertigung der Niederschriften wird eine Tonaufzeichnung des Sitzungsverlaufes hergestellt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Kreistagsmitglieder die entsprechenden Stellen der Tonaufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin abhören. Die Aufnahmen sind bis zu der Sitzung aufzubewahren, in der über mögliche Einwendungen entschieden wird; sie sind danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Ton- und Bildaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn der Kreistag dem mehrheitlich zustimmt.
- (4) Aufzeichnungen i. S. d. Absatzes 3 Satz 1 von Beiträgen von Einwohnerinnen und Gästen sowie Mitarbeiterinnen des Landkreises, die auf Weisung der Landrätin sprechen, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn diese hierfür ihre Zustimmung erteilen; ausgenommen davon sind gewählte Beigeordnete.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern und der Landrätin zuzuleiten.
- (7) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von der Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (8) Werden gegen die Niederschrift bis zu Beginn der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Dies ist von der Vorsitzenden festzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.
- (9) Nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wird der öffentliche Teil der Niederschrift des Kreistages und des Kreisausschusses im Internet der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 21**Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

- (2) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreissenioresenbeirates benannte Einwohnerin hat grundsätzlich im Kreisausschuss und im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration Rederecht, soweit es sich um Belange handelt, die Auswirkungen auf Seniorenangelegenheiten haben.
- (3) Ein vom Kreistag auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandes Dahme-Spreewald e. V. benannte Einwohnerin hat im Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und Öffentliche Ordnung Rederecht, soweit es sich um die strategische Ausrichtung des Brandschutzes im Landkreis Dahme-Spreewald handelt.
- (4) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sofern die Kostenübernahme gesichert ist.
- (5) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der Landrätin eine Schriftführerin und deren Vertreterin.
- (6) Folgende Besonderheiten sind für den Kreisausschuss zu beachten:
 - a) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich die Vertreterin und das Kreistagsbüro zu verständigen.
 - b) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen Kreisausschusses ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und der Landrätin zuzuleiten.
- (7) Folgende Besonderheiten sind für die weiteren Ausschüsse zu beachten:
 - a) Die Ausschüsse werden von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren Stellvertreterin im Benehmen mit der Landrätin einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - c) Ein Abdruck der Niederschrift über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der weiteren Ausschüsse ist den Ausschussmitgliedern und der Landrätin zuzuleiten.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Funktionen in dieser Geschäftsordnung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.
- (2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (3) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.10.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.07.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat

Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration

Vorsitzender / Stellvertretung: Jan Schenk (AfD)

SchriftführerIn:

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD		UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Beate Burgschweiger	Susanne Fluck	Nadine Graßmel	Björn Lakenmacher	Norbert Schmidt	Roland Gefreiter	Jan Schenk	Marco Weinowski	Karin Sachwitz	Kersten Haase
1. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Laura Lazarus			Heinz Berge		Andrea Schulz	Dirk Knuth
2. Stellv.	Tina Fischer			Denis Gottwald			Dr. Hans-Christoph Bernd		Lutz Krause	Patrick Franke
3. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Nadine Selch			Oliver Calov		Frank Selbitz	László Ungvári
4. Stellv.	Georg Hanke			Jens Graßmel			Jörg Eichner			
5. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Olaf Schulze			Ute Fuchs			
6. Stellv.	Thomas Irmer			Olaf Damm			Vincent Fuchs			
7. Stellv.	Christian Könning			Ronny Lehmann			Matthias Keßel			
8. Stellv.	Ines Kühnel			Peter Dreher			Norbert Kleinwächter			
9. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke			Carsten Peters			Florian Kortz			
10. Stellv.	Stefan Ludwig			Heiko Terno			Martina Müller-Schmölzer			
11. Stellv.	Claudia Mollenschott			Andres-Manuel Dewerzeny			Reinhard Schulz			
12. Stellv.	Sascha Philipp			Benjamin Kaiser			Petra Stettmisch			
13. Stellv.	Michael Reimann									
14. Stellv.	Ludwig Scheetz									
15. Stellv.	Rainer Sperling									
sachk. Einw.	Brigitte Kaßuba, Hasan Aksu, Anne Müller			Michael Wolter, Christiane Zimmermann, Bernhard Löffler			Sylvia Bothe, Joachim Ruff		Saskia Irmischer	Lucas Eger

Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur

Vorsitzende / Stellvertretung: Nadine Selch (CDU/Bauern/FDP/StdD)

SchriftführerIn:

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD		UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Tina Fischer	Claudia Mollenschott	Christian Könning	Denis Gottwald	Nadine Selch	Carsten Peters	Ute Fuchs	Vincent Fuchs	Andrea Schulz	Dirk Knuth
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Norbert Schmidt			Heinz Berge		Karin Sachwitz	Kersten Haase
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Olaf Schulze			Dr. Hans-Christoph Bernd		Lutz Krause	Patrick Franke
3. Stellv.	Susanne Fluck			Peter Dreher			Oliver Calov		Frank Selbitz	László Ungvári
4. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Jörg Eichner			
5. Stellv.	Nadine Graßmel			Roland Gefreiter			Matthias Keßel			
6. Stellv.	Georg Hanke			Jens Graßmel			Norbert Kleinwächter			
7. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Heiko Terno			Florian Kortz			
8. Stellv.	Thomas Irmer			Benjamin Kaiser			Martina Müller-Schmölzer			
9. Stellv.	Ines Kühnel			Björn Lakenmacher			Jan Schenk			
10. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke						Reinhard Schulz			
11. Stellv.	Stefan Ludwig						Petra Stettmisch			
12. Stellv.	Sascha Philipp						Marco Weinowski			
13. Stellv.	Michael Reimann									
14. Stellv.	Ludwig Scheetz									
15. Stellv.	Rainer Sperling									
sachk. Einw.	Monika von der Lippe, Norman Stehfest, Susanne Ziervogel			Brit Mühmert, Anja Penzler-Bayer, Aron Kehlert			Norbert Kneidel, N.N.		Uwe Vogt	Manuel Pape

Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität

Vorsitzender / Stellvertretung: Sascha Philipp (SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS)

SchriftführerIn:

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD		UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
	Dr. Andrea Lübcke	Sascha Philipp	Rainer Sperling	Olaf Damm	Laura Lazarus	Ronny Lehmann	Heinz Berge	Martina Müller-Schmölzer		
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Heiko Terno			Dr. Hans-Christoph Bernd		Lutz Krause	László Ungvári
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Jens Graßmel			Oliver Calov		Andrea Schulz	Kersten Haase
3. Stellv.	Tina Fischer			Roland Gefreiter			Jörg Eichner		Karin Sachwitz	Dirk Knuth
4. Stellv.	Susanne Fluck			Benjamin Kaiser			Ute Fuchs			
5. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Vincent Fuchs			
6. Stellv.	Nadine Graßmel			Peter Dreher			Matthias Keßel			
7. Stellv.	Georg Hanke			Björn Lakenmacher			Norbert Kleinwächter			
8. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Olaf Schulze			Florian Kortz			
9. Stellv.	Thomas Irmer			Norbert Schmidt			Jan Schenk			
10. Stellv.	Christian Könning						Reinhard Schulz			
11. Stellv.	Ines Kühnel						Petra Stettmisch			
12. Stellv.	Stefan Ludwig						Marco Weinowski			
13. Stellv.	Claudia Mollenschott									
14. Stellv.	Michael Reimann									
15. Stellv.	Ludwig Scheetz									
sachk. Einw.	Lutz Habermann, Reinhard Kähler, Franz Köhn			Werner Janetzki, Kai Bartoszek, Joachim Kolberg			Michael Reisenweber, N.N.		Doreen Bochynek	Veronika Birnack

Zusammensetzung des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt

Vorsitzender / Stellvertretung: Heiko Terno (CDU/Bauern/FDP/StdD)

SchriftführerIn:

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD		UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Dr. Adolf Deuschländer	Dr. Lutz Franzke	Rainer Hilgenfeld	Heiko Terno	Andres- Manuel Dewerzeny	Benjamin Kaiser	Florian Kortz	Reinhard Schulz	Lutz Krause	László Ungvári
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Olaf Damm			Heinz Berge		Frank Selbitz	Kersten Haase
2. Stellv.	Tina Fischer			Ronny Lehmann			Dr. Hans-Christoph Bernd		Andrea Schulz	Dirk Knuth
3. Stellv.	Susanne Fluck			Peter Dreher			Oliver Calov		Karin Sachwitz	Patrick Franke
4. Stellv.	Nadine Graßmel			Carsten Peters			Jörg Eichner			
5. Stellv.	Georg Hanke			Norbert Schmidt			Ute Fuchs			
6. Stellv.	Thomas Irmer			Denis Gottwald			Vincent Fuchs			
7. Stellv.	Christian Könning			Björn Lakenmacher			Matthias Keßel			
8. Stellv.	Ines Kühnel			Roland Gefreiter			Norbert Kleinwächter			
9. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke			Jens Graßmel			Martina Müller-Schmölzer			
10. Stellv.	Stefan Ludwig			Laura Lazarus			Jan Schenk			
11. Stellv.	Claudia Mollenschott						Petra Stettinisch			
12. Stellv.	Sascha Philipp						Marco Weinowski			
13. Stellv.	Michael Reimann									
14. Stellv.	Ludwig Scheetz									
15. Stellv.	Rainer Sperling									
sachk. Einw.	Katrin Fischer-Distaso, Dr. Oliver Strank, Elenore Zenthoefler			Holger Jonas, Alexander Golnik, Markus Rittwak			Gunnar Burdack, N.N.		N.N.	Marko Meißner

Zusammensetzung des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung

Vorsitzender / Stellvertretung: Stefan Ludwig (SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS)

SchriftführerIn:

Fraktion	SPD/Grüne/Linke/ Wir für KW/BIS			CDU/Bauern/ FDP/StdD			AfD		UBL	BVB / FREIE WÄHLER & Die PARTEI
Mitglied	Thomas Irmer	Stefan Ludwig	Michael Reimann	Norbert Schmidt	Peter Dreher	Jens Graßmel	Jörg Eichner	Matthias Keßel	Lutz Krause	László Ungvári
1. Stellv.	Beate Burgschweiger			Benjamin Kaiser			Heinz Berge		Andrea Schulz	Dirk Knuth
2. Stellv.	Dr. Adolf Deutschländer			Olaf Schulze			Dr. Hans-Christoph Bernd		Karin Sachwitz	Kersten Haase
3. Stellv.	Tina Fischer			Björn Lakenmacher			Oliver Calov		Frank Selbitz	Patrick Franke
4. Stellv.	Rainer Hilgenfeld			Nadine Selch			Ute Fuchs			
5. Stellv.	Dr. Lutz Franzke			Andres-Manuel Dewerzeny			Vincent Fuchs			
6. Stellv.	Susanne Fluck			Heiko Terno			Norbert Kleinwächter			
7. Stellv.	Nadine Graßmel			Roland Gefreiter			Florian Kortz			
8. Stellv.	Georg Hanke			Olaf Damm			Martina Müller-Schmölzer			
9. Stellv.	Christian Könnig			Laura Lazarus			Jan Schenk			
10. Stellv.	Ines Kühnel			Carsten Peters			Reinhard Schulz			
11. Stellv.	Dr. Andrea Lübcke			Ronny Lehmann			Petra Stettnisch			
12. Stellv.	Claudia Mollenschott			Denis Gottwald			Marco Weinowski			
13. Stellv.	Sascha Philipp									
14. Stellv.	Ludwig Scheetz									
15. Stellv.	Rainer Sperling									
sachk. Einw.	Enno von Essen, Wolfgang Hanzig, Bernd Niederdrenk			Daniel Zimmer, Jan Zimmermann, Marcus Lange			Dr. Willi Dieterle		Maximilian Sommerfeld	Virginia Zeidler

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 24. Juli 2024 die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald beschlossen.

Artikel I. Änderungen

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.02.2017 (Amtsblatt Nr. 04 vom 17.02.2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) SchülerInnen, die keinen Anspruch auf einen Schülerfahrausweis im Sinne dieser Satzung haben, erhalten auf Antrag ein VBB-2-Wabenticket (Tarif: Abo Azubi/Schüler für 2 Waben) für Fahrten innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald.“

b) Die vormaligen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 8 bis 10.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Formulierung „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte **„oder § 3 Absatz 7“** eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Formulierung „Abs. 7“ durch die Formulierung **„Abs. 8“** ersetzt

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Das VBB-2-Wabenticket nach § 3 Absatz 7 umfasst ausschließlich die Wabe, in der sich der Hauptwohnsitz befindet zuzüglich einer angrenzenden Wabe innerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald. Bewilligungszeitraum für ein VBB-2-Wabenticket nach § 3 Absatz 7 ist jeweils maximal ein Schuljahr. Änderungen können grundsätzlich nur aufgrund eines Wohnortwechsels erfolgen.“

b) Die vormaligen Absätze 3 bis 11 werden zu den Absätzen 4 bis 12.

c) Im neuen Absatz 9 wird das Wort „Schülerfahrausweises“ durch das Wort **„Fahrausweises“** ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 25.07.2024

gez.

S. Herzberger
Landrat